anderen Theiles hinſichtlich der Laſten- oder Tonnen-Gelder, der Leucht-, Hafen-, Lootſen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohnes im Falle von Havarie oder Schiffbruch, ſowie hinſichtlich anderer ähnlichen, ſeien es allgemeine oder örtliche Laſten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Artikel 4.

Es ſollen in den Mexikaniſchen Häfen für die Einfuhr und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der kontrahirenden Deutſchen Staaten und ebenſo in den letzteren für die Einfuhr und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikaniſchen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denſelben Waaren erhoben werden, wenn ſolche auf National-Schiffen eingeführt werden; und die Produkte und Waaren Mexikaniſchen Urſprunges, eingeführt auf nicht Mexikaniſchen Schiffen, ſofern nach den beſtehenden Geſetzen deren Einfuhr erlaubt iſt, ſollen angeſehen und behandelt werden, als wären ſie eingeführt auf Mexikaniſchen Schiffen, ebenſo wie die Produkte und Waaren mit Urſprung aus den kontrahirenden Deutſchen Staaten, ſofern nach den beſtehenden Geſetzen deren Einfuhr erlaubt iſt, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht dieſen Staaten zugehörigen Schiffen ſo angeſehen und behandelt werden ſollen, als wären ſie auf Schiffen dieſer Staaten eingeführt, vorausgeſetzt, daß eben dieſelbe Gleichſtellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünſtigteſten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Konſum oder Durchgang geſetzlich auf den Schiffen der begünſtigteſten Nation in die Häfen der kontrahirenden Theile eingeführt, oder von dort ausgeführt werden darf, ſoll in gleicher Weiſe gegenſeitig auf Schiffen der beiden kontrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Urſprung, ihre Beſtimmung oder der Ort ſei, von dem ſie ausgeführt wird.

Artikel 5.

Die beiden kontrahirenden Theile ſind übereingekommen, gegenſeitig als Schiffe derſelben diejenigen anzuſehen und zu behandeln, welche als ſolche in den Ländern und Staaten, denen ſie angehören, zufolge der dort beſtehenden oder künftig noch ergehenden Geſetze und Beſtimmungen — von welchen Geſetzen und Beſtimmungen ein jeder Theil dem anderen zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird — anerkannt ſind; vorausgeſetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterſchrift der betreffenden heimathlichen Behörde verſehen ſind, nachzuweiſen im Stande ſind.